



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Verhandlungen über die fünf Sätze und Verurtheilung derselben in Rom;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Verwirrung hineintreiben sollte. Die römischen Jesuiten berichteten den französischen, daß, wenn der französische Klerus den Papst um ein feierliches Urtheil anginge, was in Betreff der fünf Artikel zu glauben sei, so würde man unfehlbar eine Verdammung derselben erhalten, da der Papst eine günstige Gelegenheit wünsche, sich durch die französischen Bischöfe als souveränen Richter anerkannt zu sehen. Habert, der Bischof von Babres, fand sich bereit, ein Schreiben an Innocenz X. zu entwerfen, worin er sagte, daß Frankreich durch die Controverse über die 5 Artikel beunruhigt sei und um eine Beilegung derselben durch ein feierliches Urtheil des heiligen Stuhls bitte. Man brachte schließlich 85 Unterschriften der Bischöfe auf. Nachdem bereits die Versammlung der Geistlichkeit vom Jahre 1651 dieses Schreiben nicht anerkannt hatte, protestirten auch noch einige Bischöfe dagegen, daß es im Namen des französischen Episcopats abgefaßt sei. Die beiden Parteien, die jesuitische und die der Anhänger des Augustinus, schickten ihre Abgeordneten nach Rom, wo eine Congregation zur Untersuchung und Lösung des Streites niedergesetzt wurde. Die Jesuiten hatten dem Papste eingeflüstert, er vermöge, auch ohne daß er dieselben persönlich anhöre, durch Erleuchtung des heiligen Geistes alles zu verstehen und die Sache untrüglich zu entscheiden. Und Innocenz war von dem, was er selbst gern glaubte, auch leicht zu überzeugen, wie er denn einige Zeit nachher sich auch dahin äußerte: der heilige Geist habe ihn bei dieser Angelegenheit deutlich sehen lassen, indem er ihm die schwersten Materien der Theologie in einem Augenblick enthüllt hätte. Der Papst selbst wiegte die Anhänger des Augustinus durch Lobsprüche, welche er ihnen über ihre Rechtgläubigkeit und Gelehrsamkeit spendete, in völlige Sicherheit ein; sie konnten daher bloß eine Verdammung der fünf Sätze in dem häretischen Sinne, in welchem sie selbst zu ihrer Verwerfung bereit waren, erwarten. Als ihnen aber die Bulle vom 31. Mai 1653 bekannt wurde, wo, mit Ausnahme der fünften Proposition, über die vier andern die Verdammung

nung ausgesprochen und am Eingang bemerkt war, daß unter anderen Lehrmeinungen des Jansenius namentlich fünf Sätze Streitigkeiten hervorgerufen hätten, da fanden sie freilich, daß die verdamnten Lehren dem Jansenius vindizirt wurden und daß sie getäuscht und zwar vor allem durch den Papst selbst getäuscht worden seien, der ihnen noch die Versicherung gegeben hatte, daß die ganze Streitfrage auf dem Standpunkt gelassen werden solle, auf welchem sie unter Clemens VIII. und Paul V. sich befunden, daß die fünf Sätze einen dreifachen Sinn, einen calvinistischen, pelagianischen und einen wahren und katholischen hätten und weder Augustin noch Thomas censurirt werden sollten. Die Bulle *Cum Occasione*, indem sie die bezeichneten Sätze verdamnte und verbot, erklärte sich doch nicht näher, in welchem Sinne dieß geschehe. Die Widerstrebenden wurden aber mit Strafen bedroht und, wo es noth thäte, der weltliche Arm zur Vollstreckung derselben gefordert. Die Annahme der Bulle in Frankreich wurde durch Mazarin, de Marca, welcher das Erzbisthum Toulouse durch diesen guten Dienst um die Curie zu erhalten und den Papst wegen seines gallikanisch gehaltenen Buches „*De concordia Sacerdotii et Imperii*“ zu versöhnen strebte, und den Jesuiten Annat betrieben.

Die Anhänger des Jansen erklärten, die Propositionen in ihrem kezerischen Sinne gleichfalls zu verdammen, nur stünden sie in diesem Sinne nicht bei Jansenius. *) Aber nach oberflächlicher und nur scheinbarer Prüfung stellten die Hofbischöfe, an ihrer Spitze de Marca, welcher um der Carriere willen sich ganz in den Willen der Jesuiten gegeben hatte, die Behauptung auf, daß dieß gleichwohl der Fall sei, und vermochten den Papst zu einem Breve vom 29. September 1654, worin dieselbe Behauptung wiederkehrte. Hierauf wurde ein Formular aufgesetzt, worin man seine

*) Meuschlin, *Port-Royal*, I, 590 ff.; Tabaraud im angef. W., p. 134 ff.; Racine, XI, art. 10, p. 3 sq.

vollkommene Unterwerfung unter die beiden Erlasse des Papstes ausdrückte und mit Herz und Mund erklärte: „die Lehre der fünf Sätze des Cornelius Jansen, die in seinem von Papst und Bischöfen verdamnten Buch „Augustinus“ enthalten und welche keineswegs die Lehre des heiligen Augustinus sind, zu verdammen.“ Die Versammlung des französischen Klerus vom Jahre 1656 nahm das Formular an und erließ ein Schreiben an den Papst Alexander VII., der mittlerweile Innocenz X. nachgefolgt war, worin sie ihn um die förmliche Entscheidung angeht, daß die fünf Sätze im Sinne des Jansenius verdamnt worden seien, und ihn bittet, dem Könige und der Königin wegen ihres Eifers für die Religion Dank zu sagen. *)

Dem Frieden der Kirche müsse man ein Opfer bringen, um jeden Preis das hohe Gut ihrer Einheit erhalten, so hieß es damals aus dem Munde vieler, welche Jansen entweder gar nicht gelesen oder die verdamnten Lehren in ihm nicht gefunden hatten; nur Wenige besaßen den Muth des Widerstandes, darunter als der Erste Anton Arnauld, welcher sich bisher möglichst still gehalten hatte. Derselbe ließ im Februar 1655 und zwar anonym seinen „Brief an eine Person vom Stande“ erscheinen und, als derselbe heftigen Angriffen begegnete, fügte er im Juli desselben Jahres, diesmal aber mit seinem Namen, einen zweiten hinzu. In diesen Briefen hieß es, daß die Wahrheit eine Zeit lang in der Kirche verdunkelt werden und ein Papst in einer historischen Thatsache (fait) auch irren könne, wie sich dieß bei Honorius III. zeige, welcher eine Irrlehre, die er für orthodox hielt, gebilligt habe. Hätte er sich aber bezüglich des Sinnes der monothetischen Lehre nicht getäuscht, so müßte er ja in der Lehre (droit) selbst geirrt haben, indem er dann eine ihm nicht unklare Irrlehre gebilligt hätte. Leute, welche in Jansen die verworfenen Sätze nicht fänden, könnten aus Gewissensgründen das Formular

*) Racine, XI, art. 10, p. 30 sq.